

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
[poststelle@smi.sachsen.de](mailto:poststelle@smi.sachsen.de)

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	500 Euro / jährlich keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte Belastungen, jährlich 500 Euro einmalig 5.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand einmaliger Personalaufwand davon Kommunen	-1,8 Mio. Euro 7.000 Euro keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Einnahmeverluste bei Wettvermittlungsstellen,

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
21-2104/2/5-2020/90417

**Ihre Nachricht vom**  
16. April 2021

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1033/1/4-NKR

Dresden,  
14. Mai 2021



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
ÖPNV und Fernverkehr  
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie  
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch  
senden wir Ihnen diese Hinweise auch  
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

	Einführung neuer Gebühren- und Bußgeldtatbestände
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.	

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Neben der Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen, dass

- die Glücksspielaufsicht rechtlich in die Lage versetzt wird, glücksspielrechtliche Regelungen – wie beispielsweise die Pflicht, sich an eine zentrale Sperrdatei anzuschließen – gegenüber solchen Gaststätten umzusetzen, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten,
- Testspiele nunmehr auch im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung zu Kontrollzwecken von der Glücksspielaufsicht durchgeführt werden können,
- in Wettvermittlungsstellen und Spielhallen das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung unzulässig sind und
- in Wettvermittlungsstellen ein Alkohol- und Rauchverbot besteht sowie die Spielhallen betreffenden, sich aus § 9 des Sächsischen Gaststättengesetzes ergebenden Sperrzeiten auch für Wettvermittlungsstellen gelten.

Die Änderungen im Sächsischen Spielbankengesetz sehen vor, dass

- das bisher verbotene Veranlassen von Online-Casinospiel zu erlauben,
- der Zweck der Videoüberwachung, die zu überwachenden Räumlichkeiten und die Speicherdauer nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert werden,
- dem praktischen Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird,
- die Glücksspielaufsicht durch die Einräumung der Testspielmöglichkeit zu Kontrollzwecken weiter effektiviert wird und dass
- neben der Änderung abgabenrechtlicher Pflichten und Vorschriften künftig auch eine Gewinnabgabe vorgesehen wird.

## 2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Laut Ressort haben die Regelungen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

Die erstmalige glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Online-Casinospiels wird für die Wirtschaft ein kostenpflichtiges Erlaubnisverfahren nach sich ziehen und damit einen Mehraufwand für die Wirtschaft hervorrufen. Da neben dem Freistaat Sachsen selbst allein ein staatlicher Anbieter antragsberechtigt sein wird und somit lediglich von einem einzigen Erlaubnisverfahren auszugehen und überdies eine Erlaubnis grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen ist, wird der Personalaufwand der Wirtschaft auf 3.505 Euro geschätzt (80 Stunden x 43,81 Euro durchschnittlicher Stundenlohn). Hinzu kommt der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzende Aufwand zur Ermittlung und Überweisung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe in Höhe von 111 Euro.

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 500 Euro jährlich durch die Durchführung von gewerbliche Spielvermittler, Spielbanken und Online-Casinospiele betreffenden Testspielen zu Kontrollzwecken.

Es wird lediglich ein auf Erteilung einer Online-Casinospiel-Erlaubnis gerichtetes Erlaubnisverfahren durchzuführen sein; die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer wird auf einmalig ca. 40 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 geschätzt. Hieraus ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 2.634,40 Euro, dem die durch die Verbescheidung anfallenden Gebühren gegenüberstehen.

Schließlich ist die Glücksspielaufsicht künftig auch für die die Wettvermittlungsstellen betreffende Einhaltung der Sperrzeiten, des Alkohol- und Rauchverbotes und des Verbotes, in den Räumlichkeiten technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen, zuständig, jedoch ist dieser Mehraufwand vernachlässigbar. Die Glücksspielaufsicht ist nämlich ohnehin bereits für glücksspielrechtliche Kontrollen zur Einhaltung der bisherigen glücksspielrechtlichen Ge- und Verbote zuständig, so dass im Ergebnis lediglich der Prüfungsumfang geringfügig erweitert und damit als insgesamt unbeachtlich eingeschätzt wird.



Dadurch, dass in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft Ergebniswetten vermittelt werden dürfen, ohne an die sich aus § 7 Absatz 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag ergebende zahlenmäßige Beschränkung gebunden zu sein, ist es vorstellbar, dass der Antragsberechtigte – der Freistaat Sachsen oder der Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag – in jeder der ca. 1.200 Annahmestellen Ergebniswetten im Nebenbetrieb vermitteln und somit Erlaubnisanträge stellen könnte. Ob überhaupt und in welchem Umfang derartige Anträge gestellt werden, ist allerdings ungewiss. Bei der Glücksspielaufsicht könnte in Höhe von 163,07 Euro ein Verwaltungsaufwand entstehen, da die einzelne Antragsbearbeitung ca. 3,5 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 in Anspruch nehmen würde. Diesem möglicherweise entstehenden verwaltungsmäßigen Mehraufwand stünden die durch die Verbescheidung der Erlaubnisanträge anfallenden Gebühren gegenüber.

Spielhallen unterliegen nunmehr auch der Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei sowie dem Verbot, dort technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen. Weil die Glücksspielaufsicht ohnehin bereits für glücksspielrechtliche Kontrollen zuständig ist, wird wiederum der Prüfungsumfang lediglich geringfügig erweitert und insgesamt als unbeachtlich eingeschätzt.

Weil sich die Gaststätten mit Geldspielgeräten betreffende Anschlusspflicht bereits aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt, wird durch die Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag selbst kein mit der Durchführung von entsprechenden Kontrollen einhergehender Erfüllungsaufwand der Glücksspielaufsicht hervorgerufen. Lediglich für den Fall der Zuwiderhandlung würde ggf. die Notwendigkeit zum Erlass einer auf § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 basierenden Verfügung bestehen und damit einhergehend ein neuer, allerdings nicht bezifferbarer Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

Der Erfüllungsaufwand zur Einführung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe zum Zwecke der Gewinnabschöpfung wird die Finanzverwaltung einmalig mit Kosten in Höhe von 5.962,97 Euro belasten. Die

Bereitstellung von Steueranmeldungsvordrucken und die Bearbeitung von Steueranmeldungen wird jährlich einen Aufwand von 372,73 Euro erzeugen.

Die vorgesehene Neuorganisation der Steueraufsicht wird die bisherige Präsenz der Finanzbeamtinnen und -beamten in den Spielbanken entbehrlich machen. Der daraus resultierende einmalig anfallende Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung wird mit 1.289,92 Euro beziffert. Zugleich werden statt der derzeit anfallenden Personalkosten in Höhe von 1.909.536,55 Euro nur noch Kosten in Höhe von 13.230,58 Euro je Jahr zur nachgelagerten Prüfung der Steuerangelegenheiten im Finanzamt anfallen. Die jährliche Einsparung dadurch beträgt mithin 1.895.933,24 Euro (= 1.909.536,55 € - 372,73 € - 13.230,58 €).

### **2.3. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

#### 2.3.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

#### 2.3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die erstmalige glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Online-Casinospiels wird ein kostenpflichtiges Erlaubnisverfahren nach sich ziehen. Da neben dem Freistaat Sachsen selbst allein ein staatlicher Anbieter antragsberechtigt sein wird und überdies eine Erlaubnis grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen ist, wird der Personalaufwand der Wirtschaft auf 3.505 Euro geschätzt (80 Stunden x 43,81 Euro durchschnittlicher Stundenlohn). Hinzu kommt der sich aus Personal- und Sachaufwand zusammensetzende Aufwand zur Ermittlung und Überweisung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe in Höhe von ca. 111 Euro / jährlich.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 22 Absatz 4 und 5 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Erfüllungsaufwand ist Teil einer Software und kann einzeln nicht quantifiziert werden.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 26 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Personalaufwand wird auf einmalig 5.412 Euro geschätzt (120 Stunden x 45,10 Euro Stundenlohn).

Nach dem Gesetzentwurf sind zudem das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, in Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unzulässig. Insofern entsteht bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, die bereits über solche Geräte verfügen, ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand für deren Entfernung.

### 2.3.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### 2.3.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 Euro jährlich durch die Durchführung von Testspielen bei gewerblichen Spielvermittler, Spielbanken und Online-Casinospielen zu Kontrollzwecken.

Es wird lediglich ein auf Erteilung einer Online-Casinospiel-Erlaubnis gerichtetes Erlaubnisverfahren durchzuführen sein; die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer wird auf 40 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 geschätzt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 338 Euro, dem die durch die Verbescheidung anfallenden Gebühren gegenüberstehen. Der Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Zustimmung zur Online-Casinospielordnung beziffert sich auf einmalig 595 Euro Personalaufwand (10 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG / E 2.1).

Schließlich ist die Glücksspielaufsicht künftig auch für die die Wettvermittlungsstellen betreffende Einhaltung der Sperrzeiten, des Alkohol- und Rauchverbotes und des

Verbot, in den Räumlichkeiten technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen, zuständig.

Dadurch, dass in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft Ergebniswetten vermittelt werden dürfen, kann der Antragsberechtigte Ergebniswetten im Nebenbetrieb vermitteln und somit einen entsprechenden Erlaubnisantrag stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsbearbeitung ca. 3,5 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 in Anspruch nimmt. Bei der Glücksspielaufsicht entsteht mithin ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 42 Euro, dem die durch die Verbescheidung der Erlaubnisanträge anfallenden Gebühren gegenüber stehen.

Spielhallen unterliegen nunmehr auch der Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei sowie dem Verbot, dort technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen. Es wird von 21 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren pro Jahr ausgegangen, so dass sich der Personalaufwand auf 49.972 Euro (5 Tage x 8 h x 59,49 Euro Personalkosten x 21 Verfahren) prognostizieren lässt.

Der Erfüllungsaufwand zur Einführung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe zum Zwecke der Gewinnabschöpfung wird die Finanzverwaltung einmalig mit Kosten in Höhe von 4.673 Euro belasten. Die Bereitstellung von Steueranmeldungsvordrucken und die Bearbeitung von Steueranmeldungen wird jährlich einen Aufwand von 373 Euro erzeugen.

Die vorgesehene Neuorganisation der Steueraufsicht wird die bisherige Präsenz der Finanzbeamtinnen und -beamten in den Spielbanken entbehrlich machen. Der daraus resultierende einmalig anfallende Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung wird mit 1.290 Euro beziffert. Zugleich beträgt die jährliche Einsparung 1.895.933 Euro.

#### 2.3.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.



#### **2.4. Weitere Wirkungen**

Das Verbot alkoholischer Getränke, das Rauchverbot sowie die Einführung einer Sperrzeit führen zu Einnahmeverlusten bei den Wettvermittlungsstellen. Zudem werden neue Gebühren- und Bußgeldtatbestände begründet.

#### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

gez. Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter